

plätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches, berechenbares Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *begrißt* das im Juni 2008 vereinbarte Gemeinsame Programm der Regierung Liberias und der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen sexuellen Gewalt (2008-2012) und fordert alle Parteien auf, es durchzuführen;

5. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Armutsbekämpfungsstrategie der Regierung Liberias fertiggestellt wurde und dass die allermeisten ihrer Partner die Strategie auf dem am 26. und 27. Juni 2008 in Berlin abgehaltenen Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia unterstützt haben;

6. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, die außerordentliche Bereitwilligkeit, die auf dem Forum zur Armutsbekämpfung in Liberia zum Ausdruck gebracht wurde, in konkrete Ressourcen und Unterstützung für die nationale Wiederaufbauagenda der Regierung, einschließlich ihrer Armutsbekämpfungsstrategie und ihrer Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

7. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs<sup>236</sup> angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ den umfassenden Schlussbericht über die Durchführung der humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia vorzulegen, unter Berücksichtigung der über den Friedenskonsolidierungsfonds finanzierten Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung in dem Land;

10. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

## RESOLUTION 63/137

### **63/137. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005, 60/15 vom 14. November 2005, 61/132 vom 14. Dezember 2006 und 62/91 vom 17. Dezember 2007,

*mit Lob* für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, Regierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Hyogo<sup>238</sup> und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015<sup>239</sup> sowie die gemein-

und technischer Hilfe zu ermitteln, die dazu dienen soll, die laufenden Anstrengungen zur Ausweitung der nationalen Kapazitäten zu fördern und ein zuverlässiges Tsunami-Früh-

bieten, in allen Phasen des Katastrophenmanagements voll,  
aktiv und gleichgestellt mitzuwirken;

18.